

Oberlandesgericht Nürnberg

Beschluss vom 14. Februar 2012, 3 U 2074/11

Gründe

I.

Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche und um die Erstattung von Abmahnkosten. Der Kläger ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingetragen. Die Beklagte vertreibt neben anderen Produkten Fruchtgummis mit der Bezeichnung "O". Auf deren Verpackung sind u. a. die Wörter "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" aufgedruckt.

Der Kläger vertritt die Ansicht, dass bereits dieser Aufdruck allein ohne weitere Zusätze eine nährwert- und gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der VO (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (im Folgenden VNGA) sei. Dann aber müsste die Beklagte auf der Packung eine Mengenkennzeichnung nach Art. 7 Abs. VNGA angeben.

Das Erstgericht hat diese behauptete Wettbewerbswidrigkeit anhand des § 4 Nr. 11 UWG iVm Art. 7 VNGA, des § 11 LFBG sowie des § 5 UWG überprüft und verneint. Deshalb hat das Erstgericht auch einen entsprechenden Unterlassungsantrag des Klägers abgewiesen, mit dem dieser erreichen wollte, dass die Beklagte die oben genannten Gummibären nicht mit den Angaben "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" bewirbt, ohne Mengenkennzeichnungen auf der Packung anzugeben.

Der Kläger hatte in 1. Instanz noch weitere Unterlassungsansprüche sowie einen außergerichtlichen pauschalierten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 200 € geltend gemacht. Wegen der teilweisen Klageabweisung hat das Erstgericht diesen auf 150 € gekürzt.

Gegen die teilweise Klageabweisung hat der Kläger Berufung eingelegt. Er begründet diese unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Sach- und Rechtsvortrages damit, dass die Beklagte allein durch den Gebrauch der Wörter "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" bereits eine nährwert- und gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der VNGA mache. Deshalb sei auf jeden Fall ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG iVm Art. 7 VNGA zu bejahen.

Auch wenn in erster Instanz den Klageanträgen nicht in vollem Umfang stattgegeben worden sei, könne er dennoch die volle geltend gemachte Abmahnpauschale in Höhe von 200,00 Euro verlangen.

Der Kläger hat in der Berufungsinstanz folgenden Antrag gestellt:

1. Unter Abänderung des am 15. September 2011 verkündeten Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Az: 1 HK O 2990/11, wird die Beklagte verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt "O" wie nachfolgend abgebildet mit der Angabe "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" zu werben bzw. werben zu lassen. wenn keine Mengenkennzeichnungen auf der Packung angegeben sind:

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 50,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Zurückweisung der Berufung.

Sowohl aus Art. 2 der VNGA, der eine Definition der gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben enthalte, als auch aus Art. 13 VNGA, in dem Beispiele für solche Angaben genannt seien, ergebe sich, dass allein die Angabe "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" nicht genüge, um als eine spezifische Angabe zu Nährwert- und Gesundheitsförderung qualifiziert zu werden.

Wegen der weiteren Ausführungen wird auf die in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist lediglich in ganz geringem Umfang begründet, nämlich soweit sie Abmahnkosten in Höhe von weiteren 50 Euro, d.h. insgesamt 200 Euro betrifft.

Im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, soweit es um die Wettbewerbswidrigkeit geht, allein eine solche nach § 4 Nr. 11 UWG iVm Art. 7 VNGA. Denn al-

lein diese Bestimmung, nicht aber mehr einen Verstoß gegen § 5 UWG oder des LFBG hat der Kläger im Berufungsverfahren zur Überprüfung gestellt.

2. Der vom Kläger gerügte Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der VNGA liegt nicht vor. Denn die dort geforderten Mengenangaben setzen voraus, dass es sich beim Gebrauch der drei Wörter "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" tatsächlich um eine gesundheits- oder nährwertbezogene Angabe handelt, was jedoch vorliegend zu verneinen ist.

a) Gesundheitsbezogene Angabe

Der Kläger will allein aus dem Gebrauch der Bezeichnung "bioaktive Pflanzenstoffe" per se auf eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung schließen. Nach Ansicht des Klägers gehe der Verbraucher auch ohne nähere Erläuterung dieser Angabe davon aus, dass ein Zusammenhang zwischen "bioaktiven Pflanzenstoffen" und der Gesundheit bestehe.

Wie diese Aussage zu verstehen ist, hängt davon ab, wer nach der VNGA deren Adressat sein soll. *"Maßstab für die Einstufung jeder Aussage ist nach dem 16. Erwägungsgrund der VNGA der in der Rechtsprechung des EuGH entwickelte fiktive typische Verbraucher"* (so Hagenmeyer in WRP 2010, 492 ff, 493 linke Spalte oben). Was dieser relevante Verbraucher eigentlich unter "bioaktiven Pflanzenstoffen" versteht, hat der Kläger in 1. Instanz nicht näher erläutert. Im Berufungsverfahren will sich der Kläger offensichtlich den Ausführungen des Erstgerichts zum Verbraucherverständnis anschließen, welches das Erstgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Denn der Kläger ist diesem Verständnis nicht entgegengetreten, sondern stützt sich darauf ausdrücklich in seiner Berufungsbegründung (siehe dort Seite 5).

Der Erstrichter hat dieses Verständnis mit der Hilfe des Wörterbuchs der Naturheilkunde von Pschyrembel, dort Stichwort "sekundäre Pflanzenstoffe" ermittelt und dazu ausgeführt:

"Zwar werden unter bioaktiven Stoffen Stoffe in Lebensmitteln verstanden, die keinen Nährwertcharakter, aber eine gesundheitsfördernde Wirkung besitzen. Diese gesundheitsfördernde Wirkung soll jedoch außerordentlich vielfältig sein. So sollen bioaktive Stoffe die Abwehrkräfte stärken, Herz- und Kreislauferkrankungen vorbeugen, die Verdauung fördern, den Blutzuckerspiegel normalisieren und vor Krebserkrankung schützen."

Der Senat sieht ohne konkrete Anhaltspunkte keinen Anlass, dieses so gewonnene Verbraucherverständnis zu korrigieren, vielmehr ist dieses der Beurteilung der Werbeaussage "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" zugrunde zu legen.

Dann aber ist der Ansicht des Erstgerichts zu folgen, nämlich dass dieses oben definierte Verbraucherverständnis entgegen der Ansicht des Klägers dennoch nicht genügt, um den Gebrauch der Bezeichnung "bioaktive Pflanzenstoffe" als solche ohne weitere erklärende Zusätze als "gesundheitsbezogene Angabe" nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der VNGA zu qualifizieren. Denn dazu hat das auch vom Kläger als zutreffend erachtete Verbraucherverständnis einen viel zu allgemeinen Inhalt, als dass der Verbraucher den bioaktiven Pflanzenstoffen tatsächlich konkret fassbare und so für die Gesundheit relevante Wirkungen beilegen würde. Damit unterfällt die Angabe "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" nicht Art. 7 Abs. 2 VNGA.

b) Nährwertbezogene Angabe:

Auch eine nährwertbezogene Angabe liegt nicht vor.

Der Kläger argumentiert insoweit im Wesentlichen damit, dass auch hier wieder allein der Begriff "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" genüge, ohne näher darzulegen, welche Art von Nährwert im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 VNGA gemeint sein soll. Auch bleibt er eine Erklärung schuldig, warum das oben dargelegte und von ihm auch geteilte Verbraucherverständnis überhaupt irgendeinen Bezug zu Nährwerteigenschaften haben soll, da die oben beschriebene Definition gerade davon spricht, dass bioaktive Pflanzenstoffe "keinen Nährwertcharakter" haben.

Ebenso wenig kann der Kläger damit argumentieren, dass allein die Tatsache als solche, nämlich dass "mit bioaktiven Pflanzenstoffen" überhaupt gesondert geworben werde, zwangsläufig als nährwertbezogene Angabe nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 VNGA zu qualifizieren sei, da damit dieser Charakter suggeriert werde und eine solche Suggestion nach der genannten Vorschrift bereits genüge. Allein die Präposition "mit" ist jedoch ohne nähere Erläuterung nicht geeignet, ein solches Verständnis beim Verbraucher hervorzurufen.

Mit der vom Kläger genannten Begründung kann eine Verurteilung der Beklagten nicht erfolgen.

III.

Zuzusprechen ist dem Kläger allerdings, trotz des teilweisen Unterliegens, die volle Abmahnpauschale in Höhe von 200 Euro. Dies entspricht der herrschenden Rechtsprechung (siehe BGH, WRP 1999, 503 ff. sowie erneut GRUR 2008, 1010 ff.). Es ist kein Grund ersichtlich, von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen, zumal die vom Kläger angesetzte Pauschale von 200 Euro sich im untersten Bereich bewegt.

IV.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger in vollem Umfang nach §§ 97, 92 Abs. 2 ZPO zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren orientiert sich an dem erstinstanzlichem Gesamtstreitwert, den der Kläger selbst angesetzt hat. Bezogen auf das aus der Kostenquote des Erstgerichts zu entnehmenden Ausmaß des Unterliegens ist ein Streitwert von 3.750,00 Euro angemessen.

V.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

VI.

Die Zulassung der Revision ist nicht veranlasst.

Es geht hier um eine ganz konkrete Angabe, die unter die Bestimmungen der VNGA zu subsumieren ist. Die Sonderkonstellationen, wie z. B. im Urteil des OLG Stuttgart vom 03.02.2011, Az: 2 U 61/10 oder im Vorlagebeschluss des BGH Az. I ZR 22/09 liegen nicht vor.